

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**  
 Z: 11 -GE-989  
 Datum: 1 1. MAI 1989  
 Verteilt: 12.5.89 lage Utsch. Florent

WIEN, I.,  
WEIHBURGGASSE 10 - 12

POSTANSCHRIFT:  
POSTFACH 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Wien
Dr. D/Hu/589/89	4. Feber 1989	194.761/4-GD/88	8. Mai 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst -  
Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich in der Anlage 25  
Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über  
den Polizeilichen Erkennungsdienst zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
 Prim. Dr. Michael Neumann  
 Präsident

Anlagen

**ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER**

WIEN I, WEIHBURGASSE 10-12 · 52 69 44

POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES  
ÜBER DEN POLIZEILICHEN ERKENNUNGSDIENST:

*Grundsätzlich steht die Österreichische Ärztekammer dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst positiv gegenüber.*

*Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer ist es jedoch auch im Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf unerlässlich sicherzustellen, daß der Betroffene jedenfalls das Recht hat, zu allen Schritten der erkennungsdienstlichen Behandlung einen Rechtsvertreter seiner Wahl zuzuziehen.*

*Die Österreichische Ärztekammer hofft, daß diese Forderung bei der endgültigen Formulierung des Gesetzestextes Berücksichtigung finden wird.*

Wien, 8. Mai 1989

Dr. D/Hu. -